



Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
Commission fédérale contre le racisme
Commissione federale contro il razzismo
Cumissiun federala cunter il rassissem



Medienmitteilung

16. November 2006

Die Gleichbehandlung, die Nichtdiskriminierung und die Meinungsäusserungsfreiheit sind Grundwerte der schweizerischen Demokratie

Die Meinungsäusserungsfreiheit und die Gewährleistung der Gleichheit und Würde aller Menschen, unabhängig von ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft oder ihrer Religion, sind Grundwerte der schweizerischen Demokratie, Ausdruck der Toleranz der Schweizerinnen und Schweizer und stärken die Sicherheit und den Frieden aller in der Schweiz wohnhaften Menschen. Die Rassismus-Strafnorm (Artikel 261^{bis} StGB) leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Die Rechtsordnung stellt die für unser Zusammenleben notwendigen Regeln auf. Die Aufgabe des Strafrechts ist es, sozial schädliches Verhalten, das das friedliche Zusammenleben auf Dauer erheblich gefährden würde, zu sanktionieren. Dadurch werden zwar Freiheiten eingeschränkt. Die Freiheit und Sicherheit der Gesellschaft kann aber nur dann wirksam sichergestellt werden, wenn schwerwiegende Freiheitsüberschreitungen, die die Grundwerte der schweizerischen Gesellschaft verletzen, gerügt werden können. Das Verbot der Verleumdung, der Ehrverletzung, des Diebstahls, der Sachbeschädigung, des Betrugs und des Rassismus in der Öffentlichkeit sind Beispiele für solche sinnvollen Freiheitsbeschränkungen.

Die Rassismus-Strafnorm stellt aber nur bestimmte rassistische Äusserungen und Handlungen unter Strafe. Es sind diejenigen, mit denen Menschen in der Öffentlichkeit wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion ausdrücklich oder implizit das gleichberechtigte Dasein abgesprochen oder gar ihr Existenzrecht verweigert wird. So wollte es das Parlament und am 26. September 1994 auch das schweizerische Stimmvolk. Die Rechtspraxis der Kantone und des Bundesgerichts beweisen den Nutzen von Art. 261^{bis} StGB.

Die Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR) ist sich bewusst, dass in der Bevölkerung Unsicherheiten darüber bestehen, was nach der Rassismus-Strafnorm strafbar ist und was nicht. Die EKR wird deshalb in den nächsten Tagen auf ihrer Website unter www.ekr-cfr.ch Antworten auf offene Fragen geben.

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION GEGEN RASSISMUS

Für Anfragen der Medien:
Doris Angst, Leiterin des Sekretariats,
Tel. direkt: 031 324 12 83; e-mail: doris.angst@gs-edi.admin.ch



EKR, GS-EDI, Inselgasse 1, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 324 12 93, Fax +41 31 322 44 37, ekr-cfr@gs-edi.admin.ch, www.ekr-cfr.ch